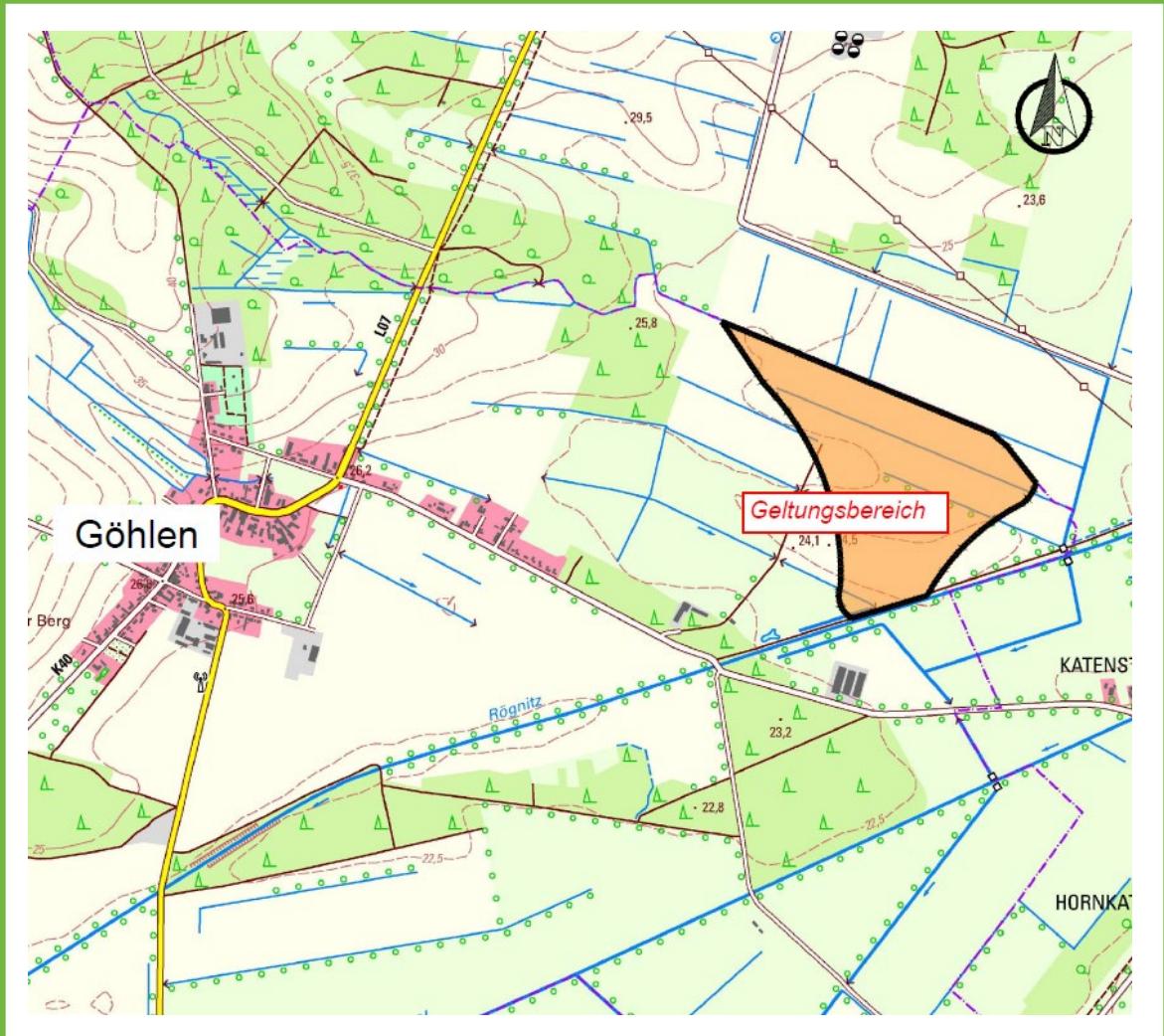


Gemeinde Göhlen

5. Änderung des Flächennutzungsplans



Begründung – Entwurf, Oktober 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG, AUFSTELLUNGSVERFAHREN	2
2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG	7
2.1. Räumlicher Geltungsbereich	7
2.2. Plangrundlagen	7
2.3. Rechtsgrundlagen	7
3. AUSGANGSSITUATION	8
3.1. Charakter des Planungsraumes	8
3.2. Übergeordnete Planungen	10
4. INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	16
4.1. Städtebauliches Konzept	16
4.2. Art der baulichen Nutzung und Flächenbilanz	16
4.3. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	17
4.4. Verkehrskonzept	17
5. AUSWIRKUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	18
5.1. Umweltprüfung	18
5.2. Immissionsschutz	19
5.5. Energie-, Wasserver- und Entsorgung	20
5.4. Gewässer	20
5.5. Telekommunikation	20
5.6. Abfallrecht	20
5.7. BRANDSCHUTZ	21
5.8. Denkmalschutz	22
6. UMSETZUNG DER PLANUNG	23
7. UMWELTBERICHT	ALS GESONDERTER TEIL DER BEGRÜNDUNG

1. Anlass und Ziel der Planung, Aufstellungsverfahren

Windenergieanlagen produzieren sehr flächensparend und effizient grünen Strom aus Wind. Allerdings erzeugen sie aufgrund ihrer optischen Dominanz und den zu erwartenden Wirkungen aus Schall und Schattenwurf Konflikte, die deren Akzeptanz in der freien Landschaft deutlich mindern.

Die Gemeinde Göhlen beabsichtigt im Rahmen Ihrer Planungshoheit und mit Verweis auf die seit 2013 anhaltende Bearbeitung der Fortschreibung des Kapitel 6.5 *Energie* des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) durch den *Regionalen Planungsverband Westmecklenburg* ihren Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten.

Da im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist, sind diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Mangels einer berücksichtigungsfähigen Konzentrationsflächenplanung können der Errichtung von Windenergieanlagen in Westmecklenburg gegenwärtig keine Belange der Raumordnung entgegengehalten werden.

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 05.10.2022 zur 5. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans strebt die Gemeinde Göhlen für ihr Gemeindegebiet eine berücksichtigungsfähige Planung an, um im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Erzeugung von Windenergie substanzell Raum zu schaffen und gleichzeitig „Wildwuchs“ an neuen WEA an städtebaulich unverträglichen Standorten im Gemeindegebiet zu unterbinden.

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 1. Februar 2022 (BGBl. I S. 1353) (sog. Wind-an-Land-Gesetz), das am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist, hat der Bundesgesetzgeber den rechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie grundlegend geändert. So werden den Ländern mit dem darin enthaltenen Windenergielächenbedarfsgesetz (WindBG) erstmals verbindliche Flächenziele für die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben (sog. Flächenbeitragswerte), die landeseitig auf die regionale oder kommunale Ebene heruntergebrochen werden können.

Ergänzende gesetzliche Regelungen beinhalten die „Entprivilegierung“ der Windenergie außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete im Fall der (festgestellten) Zielerreichung u.a. auch Bestimmungen zum Fortbestand landesrechtlicher Abstandsregulungen.

Überdies entfällt die auf Ebene der Regionalplanung und kommunalen Flächennutzungsplanung bisher bestehende Möglichkeit einer Konzentrationszonenplanung mit außergebietlicher Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Die Verbandsversammlung des *Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg* will bis zum Jahr 2024 in Anlehnung an die landespolitischen Vorgaben 2,1 % der Verbandsfläche für Windeignungsgebiete festlegen.

Basis für die zukünftige Planung des Planungsverbandes sind die landesweit einheitlichen, verbindlichen Kriterien gemäß Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Arbeit M-V vom 07.02.2023. Ergänzt wird der Planungserlass Wind durch die fachaufsichtlichen Verfügungen des Wirtschaftsministeriums M-V vom 12.04.2023 und 27.06.2023 und die hierin enthaltenen sechs Abwägungskriterien.

Die Gemeinde Göhlen ist mit einem Anteil von 46,4 % der Fläche des Waldes an der gesamten Bodenfläche des Gemeindegebietes als waldreich einzuschätzen. Der Flächenanteil der Landwirtschaft ist mit 45,8 % ebenfalls hoch.

Die Gemeinde Göhlen unterstützt vorliegende Investitionsabsichten, nach denen in einem sehr weitläufig zusammenhängenden Komplex an landwirtschaftlichen Nutzflächen rund 1.000 m östlich von Göhlen Windenergieanlagen (WEA) errichtet und betrieben werden sollen. In diesem Zusammenhang galt es für den Zuschnitt des geplanten Geltungsbereiches Areale abzugrenzen, die sich durch einen hohen Erschließungsgrad an geeigneten Wegen und Leitungen, einen großen Abstand zu bewohnten Siedlungsbereichen und einen geringen naturschutzfachlichen Wert für die Ansiedlung eines Windparks auszeichnen.

Bezugnehmend auf die oben angeführten Investitionsabsichten hat die Gemeinde Göhlen in ihrer Sitzung am 05.10.2022 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Höchstrangiges öffentliches Interesse an Erneuerbare Energien und Klimaschutz im Sinne des § 2 EEG 2023 als Planungsanlass

Die durch die Gemeinde formulierten Planungsziele haben in zweierlei Hinsicht eine besondere Bedeutung im Sinne des Planerfordernisses gemäß § 1 Abs. 3 BauGB: Zum einen definiert der Bundesgesetzgeber in Satz 1 des § 2 EEG 2023 der Bestimmung das Interesse [...] als „Überragendes“ und damit höchstrangiges öffentliches Interesse; zusätzlich wird das ebenfalls hochrangige Interesse der öffentlichen Sicherheit an dessen Seite gestellt.

Zum anderen bestimmt Satz 2 der Norm, dass aktuell - da allgemeinkundig das Ziel einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet bei weitem noch nicht erreicht ist - die erneuerbaren Energien in Schutzwertabwägungen Vorrang haben sollen (Soll-Bestimmung), weil die Definition der erneuerbaren Energien als „im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend“ im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, BT-Drs. 20/1630, S.159).

Es liegt auf der Hand, dass das gesetzgeberische Anliegen, „Sofortmaßnahmen“ für einen „beschleunigten“ Ausbau der erneuerbaren Energien nur dann greifen kann, wenn die Regelungen des § 2 EEG auch auf der kommunalen Planungsebene zum Tragen kommen.

Die Verfehlung von Flächenbeitragswerten des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit¹ zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 wird mit Sanktionen verknüpft.

Nach § 249 Absatz 7 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1738) geändert worden ist, sind Windenergieanlagen in der jeweiligen Planungsregion, die ihre Flächenziele nicht erreicht hat, als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig. Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können in diesem Fall einer Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegengehalten werden.

Folgerichtig sieht die Gemeinde Göhlen das in Rede stehende Aufstellungsverfahren der 5. Änderung des Flächennutzungsplans als auf den weiteren Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien gerichtete Maßnahme zum Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist (vergleiche hierzu: BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BVR 1187/17 -, NVwZ 2022, 861 -, zitiert nach juris Rn.104).

Jede abweichende Auslegung würde nach Einschätzung der Gemeinde dem gesetzgeberischen Anliegen deutlich widersprechen.

¹ VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230 – 5 vom 7. Februar 2023 – V 130 – 00001-2023/005-012 –

Prüfung alternativer Standorte

Die Windenergienutzung in Mecklenburg-Vorpommern wurde in den letzten 20 Jahren in geordneter Weise ausgebaut. Bisher durften Windenergieanlagen nach dem Prinzip der „Ausschlussplanung“ ausschließlich innerhalb von so genannten Eignungsgebieten geplant und gebaut werden. Das Flächenangebot für die Windenergienutzung wurde entsprechend durch die Regionalplanung begrenzt. Die Eignungsgebiete wurden über die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Regionalplänen festgelegt.

Mit dem neuen „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20. Juli 2022 hat der Bund einen neuen Rechtsrahmen geschaffen. Damit ist seit dem 1. Februar 2023 die Rechtsgrundlage zur Einschränkung der Windenergienutzung durch eine „Ausschlussplanung“ entfallen. Das gilt für die Regionalplanung in den Ländern wie für die Flächennutzungsplanung in den Kommunen gleichermaßen.

Aus diesem Grund wurde die bisherige Richtlinie für die Regionalen Planungsgemeinschaften geändert. Künftig werden diese nach dem Prinzip einer ‚Angebotsplanung‘ in ihren Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festlegen. Eignungsgebiete entfallen auf Grund der Änderungen des Bundesgesetzgebers zu Gunsten von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach dem Prinzip einer Angebotsplanung der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaften.

Für die vorliegende Planung der Gemeinde Göhlen bestehen bisher keine regionalplanerischen Vorgaben durch Vorranggebiete für die Windenergienutzung.

Nach dem Gegenstromprinzip sollen vorliegend Flächenkulissen auf der kommunalen Planungsebene erarbeitet werden, die durch die Regionale Planungsgemeinschaft übernommen werden können.

Dazu werden durch die Gemeinde Göhlen zunächst Siedlungen mit einer ausreichenden Prägung im Sinne von § 34 BauGB von etwa 1.000 m ausgeschlossen. Für Außenbereichssiedlungen wurde ein freizuhaltender Schutzzradius von 800 m berücksichtigt.

Auch die etwa 1.578 ha Waldfläche sollen nicht überplant werden.

Die etwa 1.558 ha Flächen für die Landwirtschaft könnten grundsätzlich der Flächeninanspruchnahme für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks dienen.

Allerdings entfallen nach Einschätzung der Gemeinde Göhlen alle landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb der Abstandsflächen zum Schutz der Siedlungsstrukturen und darüber hinaus die Areale mit besonderen Funktionen des Landschaftsbildes und des besonderen Artenschutzes.

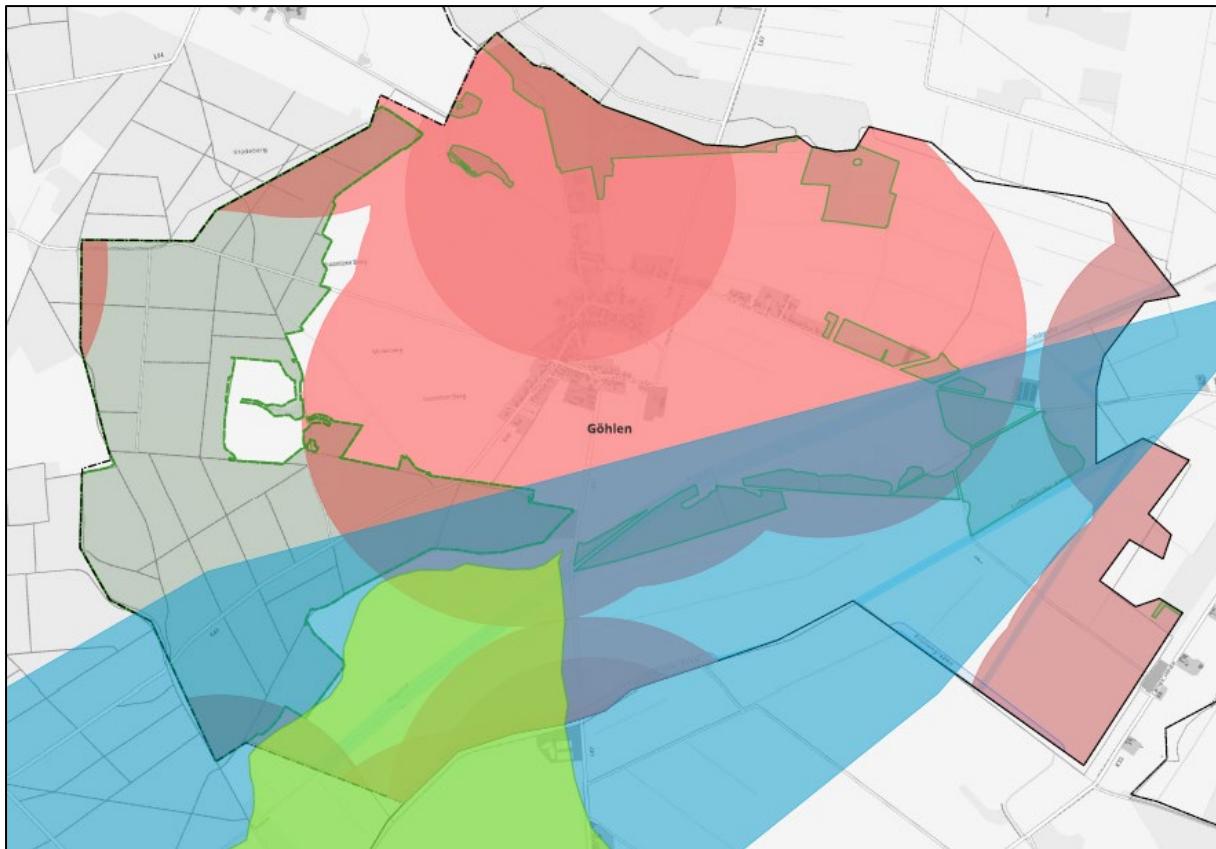


Abbildung 1: Übersichtskarte mit restiktiven Funktionen, Quelle: UKA Rostock, März 2024

Abbildung 1 beinhaltet die Gemeindegrenze sowie die Ausschlusskriterien auf Basis des ***Erlasses zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land***² sowie weitere Kriterien der Landschaftsplanung.

Ausschlusskriterien (Erlass VV M-V 230-5)

- Gewässer
- Siedlung Außenbereich 800m
- Siedlung Innenbereich 1.000m
- Wald
- Überschwemmungsgebiete
- Waldschutzgebiet

Weitere Kriterien

- Landschaftsbildpotenzial Stufe 4
- Vogelzug Zone A
- Gemeindegrenze

Damit verbleiben innerhalb des Gemeindegebiets zwei Teilflächen westlich und östlich von Göhlen. Für die westliche Teilfläche ist mit der unmittelbaren Waldnähe ein höheres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial verbunden. Darüber hinaus verläuft ausgehend von der nördlichen Grenze der westlichen Potenzialfläche etwa 300 nordöstlich eine 110 kV-Freileitung als nahegelegener Netzverknüpfungspunkt.

Insofern formt die Gemeinde Göhlen im Rahmen ihrer 5. Änderung des Flächennutzungsplans die östliche Teilfläche für die Ansiedlung von Windenergieanlagen weiter aus.

² VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230 – 5 vom 7. Februar 2023 – V 130 – 00001-2023/005-012 –

2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

2.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von etwa 35 ha.

Er ist in der Planzeichnung im Maßstab 1: 10.000 dargestellt und schließt die Flurstücke 103, 104, 105, 110, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118 der Flur 5 in der Gemarkung Göhlen vollständig oder in Teilflächen ein.

2.2 PLANGRUNDLAGEN

- Geodaten des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom Juni 2022, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Str. 289, 19059 Schwerin, Lagebezugssystem: ETRS89; Höhenbezugssystem: DHHN2016
- Auszug des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Göhlen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1999

2.3 RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189) m.W.v. 15.08.2025
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- **Kommunalverfassung** für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) i. d. F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025
- **Hauptsatzung der Gemeinde Göhlen** in der aktuellen Fassung

3. AUSGANGSSITUATION

3.1 CHARAKTER DES PLANUNGSRAUMES

Der Planungsraum umfasst Teilflächen einer großflächigen Agrarlandschaft etwa 1.000 m nordöstlich von Göhlen mit einer Geltungsbereichsgröße von etwa 35 ha. Einbezogen wurden überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen, die von geradlinig angeordneten Entwässerungsgräben als Gewässer II. Ordnung durchzogen werden.

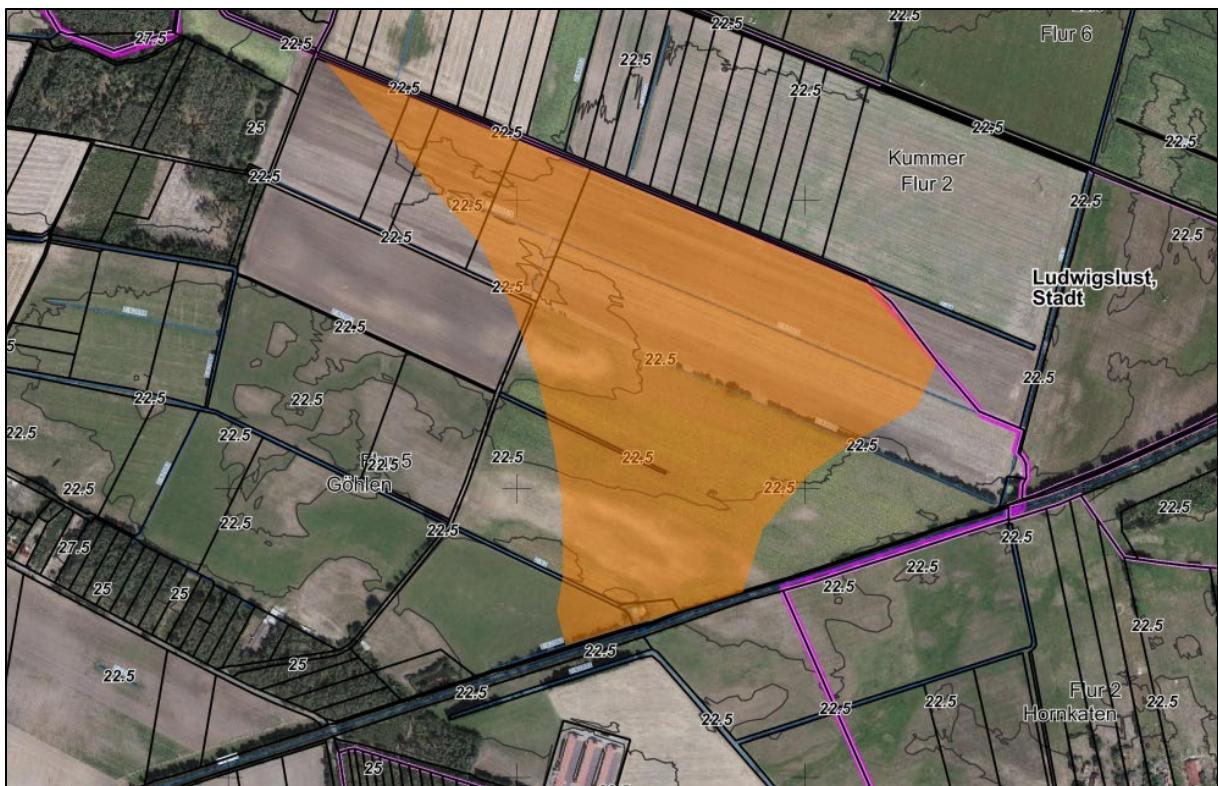


Abbildung 2: Luftbild mit orange markiertem Planungsraum; Quelle: GeoPortal M-V

Die südliche Grenze bildet die Rögnitz als Fließgewässer II. Ordnung. Die nordöstliche Grenze bildet ein Zuflussgraben der Rögnitz als Gewässer II. Ordnung.

Das anstehende Gelände ist mit mittleren Höhen um 22,5 m NHN des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 als sehr eben einzuschätzen.

Abgesehen von der grabenbegleitenden Gehölzvegetation entlang der Rögnitz selbst und eines Nebengrabens ist der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans als strukturarm und gehölzfrei anzusehen.

Es fehlen Sölle und Feldgehölze. Die Intensivlandwirtschaft mit Maisanbau in 2023 dominiert auch das landschaftliche Erscheinungsbild.

Die verkehrliche Erschließung ist ausschließlich über gemeindliche Wirtschaftswege möglich.

Schutzgebiete nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark, Nationale Naturmonumente), 25 (Biosphärenreservat), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark) und 28 (Naturdenkmäler) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder europäische Schutzgebiete sind im gesamten Geltungsbereich nicht vorhanden.

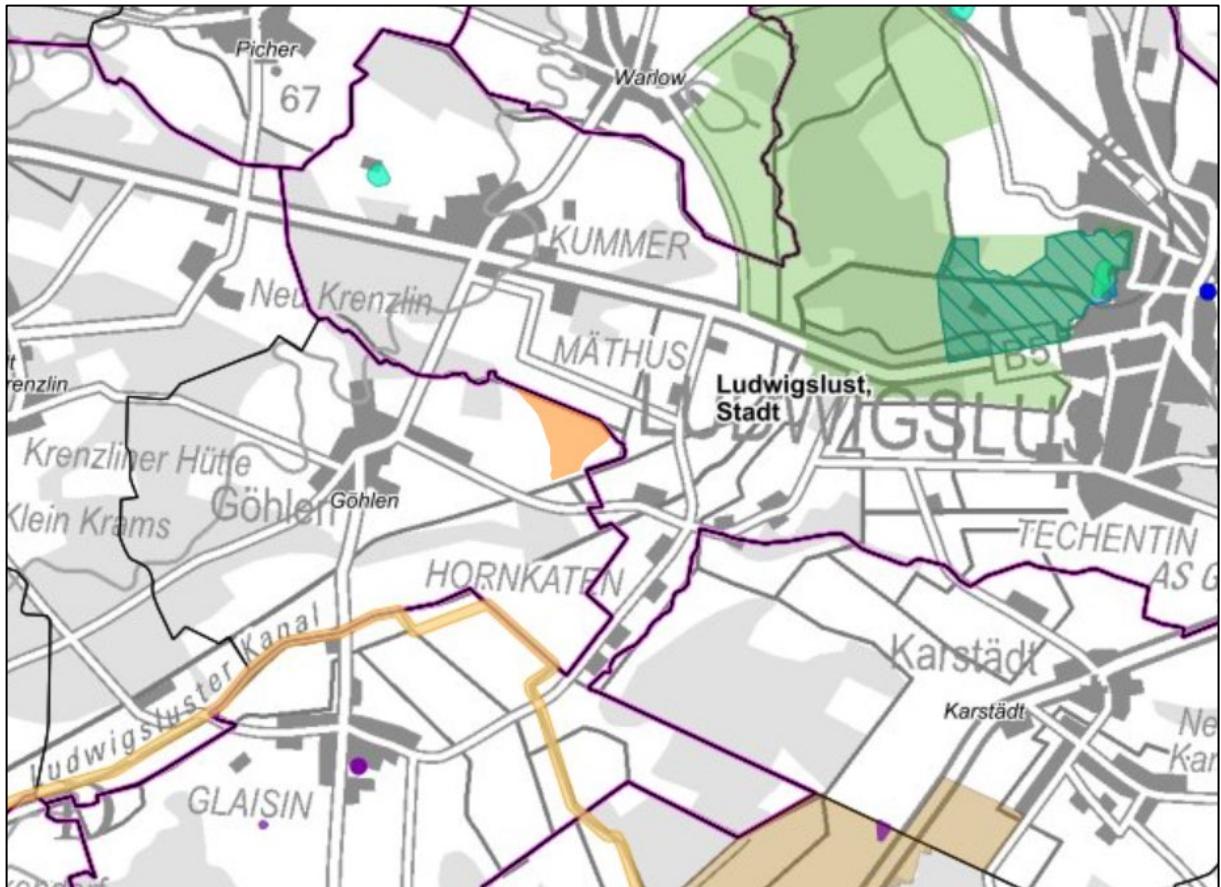


Abbildung 4: Übersichtskarte der angrenzenden Schutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebiet „Schlosspark Ludwigslust mit anschließendem Bruch- und Mischwald sowie oberer Rögnitzniederung“ befindet sich etwa 1.950 m nordöstlich des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplans.

Als nächstgelegenes europäisches Schutzgebiet ist das Vogelschutzgebiet DE 2734-401 „Feldmark Eldena bei Grabow“ zu berücksichtigen. Dieses erstreckt sich in etwa 4 km Entfernung südwestlich des Planungsraums.

3.2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seiner Teilräume wird durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen entwickelt, geordnet und gesichert.

Grundsätze und Ziele der Raumordnung sind der Bauleitplanung übergeordnet. Sie werden bindend in zusammenfassenden Plänen und Programmen der einzelnen Bundesländer festgesetzt. Folgenden Rechtsgrundlagen unterliegen die Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Göhlen:

- **Raumordnungsgesetz** (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- **Landesplanungsgesetz** (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)
- **Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern** (LEP-M-V) vom 27. Mai 2016
- **Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)** vom 31. August 2011

Die Beurteilung der raumordnungsrechtlichen Zulässigkeit in diesen Verfahren obliegt dabei dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) als staatliche Behörde. Rechtsgrundlage dafür ist § 10 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 LPIG M-V.

Maßstab der Beurteilung von Windenergievorhaben durch das AfRL WM sind die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung.

Da im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist, sind diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Mangels einer berücksichtigungsfähigen Konzentrationsflächenplanung oder einer verfestigten belastbaren Vorstufe (Ziele in Aufstellung) können der Errichtung von Windenergieanlagen in Westmecklenburg gegenwärtig durch das AfRL WM keine Belege der Raumordnung entgegengehalten werden.

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 1. Februar 2022 (BGBl. I S. 1353) (sog. Wind-an-Land-Gesetz) entfällt die auf Ebene der Regionalplanung und kommunalen Flächennutzungsplanung bisher bestehende Möglichkeit einer Konzentrationszonenplanung mit außergebietlicher Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Dies hat auch Auswirkungen auf die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung in Mecklenburg-Vorpommern, die von der danach nicht mehr möglichen Ausschlussplanung mit Eignungsgebieten zu einer Angebotsplanung mit Vorranggebieten umgestellt wird.

Bei solchen Vorranggebieten handelt es sich um Gebiete, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind, wobei mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG).

Derartigen Festlegungen kommt eine ausschließlich innergebietsliche Wirkung zu, ohne dass hiermit – wie bei den vormaligen Eignungsgebieten – eine Aussage zur außergebietslichen Unzulässigkeit von Vorhaben verbunden wäre. Damit entfällt die außergebietsliche Ausschlusswirkung.

Als Ziel der Raumordnung wirkt sich die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten aufgrund der in § 1 Abs. 4 BauGB statuierten Anpassungspflicht der Bauleitpläne auch auf die kommunale Bauleitplanung aus.

So kann aufgrund des hiermit zum Ausdruck gebrachten Vorrangs der Windenergie gegenüber anderen Nutzungen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan deren Zulässigkeit innerhalb dieser Gebiete nicht vollständig oder weitgehend ausgeschlossen werden.

Anders als bei der bisherigen regionalplanerisch abschließenden Steuerung der Windenergienutzung durch Festlegung von Eignungsgebieten sind die Gemeinden aufgrund der Festlegung von Vorranggebieten nicht mehr von vornherein daran gehindert, auch außerhalb entsprechender Gebiete mittels eigener Planung Flächen für die Windenergie auszuweisen.

In der Folge kommt den Vorranggebieten keine außergebietsliche Ausschlusswirkung zu, wie sie bei den bisherigen Eignungsgebieten bestand. Auch außergebietsliche Darstellungen müssen jedoch die Ziele der Raumordnung beachten sowie deren Grundsätze und Erfordernisse berücksichtigen, so dass entsprechende Planungen aus raumordnungsrechtlichen Gründen scheitern können.

In der Festlegungskarte des Landesraumentwicklungsprogramm M-V wird der Planungsraum als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft bestimmt. Damit stehen der Planung der Gemeinde Göhlen keine Ziele der Raumordnung entgegen.

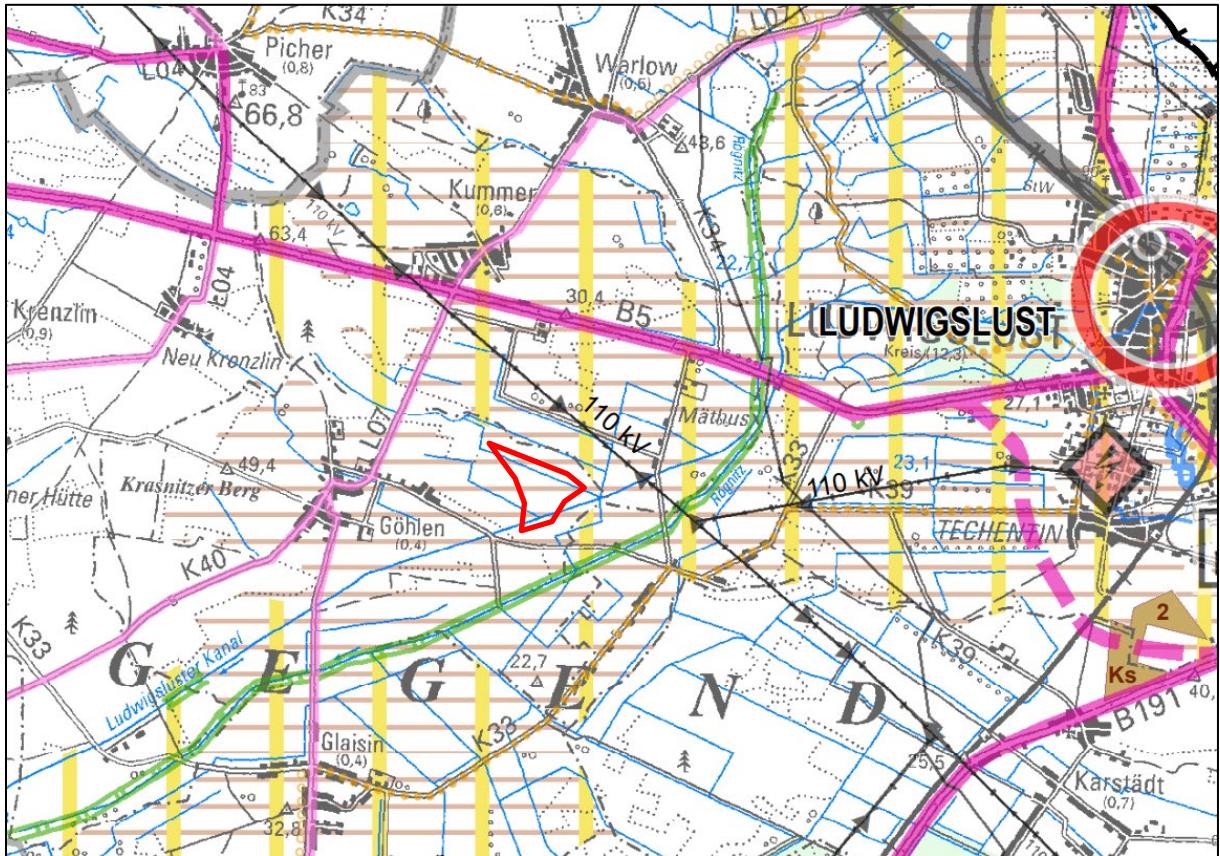


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem RREP WM (Planungsraum rot markiert)

Belange der Landwirtschaft

Aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sind die vorliegenden Planungsziele mit den **Belangen der Landwirtschaft** in Einklang zu bringen.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Gleichzeitig sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 S. 2 BauGB). Diese Grundsätze sollen in die abwägende Entscheidung einbezogen werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen verursacht im Bereich von Intensivackerflächen keine oder geringfügige zu vernachlässigende Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft.

Landschaftsplan

Der Erstellung eines Landschaftsplans für die Gemeinde Göhlen bedarf es aus Anlass der Planungen für den Windpark Göhlen nicht.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 7 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) sind Gemeinden verpflichtet, Landschaftspläne aufzustellen, „*sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.*“

Im Hinblick auf die Planungshoheit bei der Auslegung des Prinzips der Erforderlichkeit ist den Gemeinden dabei aber ein weiter Beurteilungsspielraum einzuräumen (Mühlbauer, in: Lorz/ Konrad/ Mühlbauer/ Müller-Walter/Stückel, Naturschutzrecht, § 3 BNatschG, Rn. 8). Ausgehend hiervon ist die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung nicht als wesentliche Veränderung von Natur und Landschaft zu bewerten. Außerdem stellt die Gesetzesbegründung zu § 11 BNatSchG (BT-Drs. 16/12274, S. 56) klar, dass ein Planungsbedürfnis für einen Landschaftsplan besteht, wenn wesentliche Veränderungen im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind, z. B. auch wegen der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans, die zu erheblichen Konsequenzen im Hinblick auf die Umsetzung der für den Planungsraum zu verfolgenden Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege führen.

Jedoch – so die Gesetzesbegründung, a.a.O. wörtlich: „*Die Rechtmäßigkeit von Bebauungsplänen bleibt von der Regelung (§ 11 BNatSchG, Anm. des Verf.) nach wie vor unberührt; die Wirksamkeitsvoraussetzungen sind im Baugesetzbuch abschließend geregelt.*“ Mag also die Bauleitplanung im Einzelfall ein möglicher Auslöser für die Aufstellungs-pflicht des Landschaftsplans sein, so ist dies weder die einzige Form einer wesentlichen Änderung, noch ist das Merkmal „wesentliche Änderung von Natur und Landschaft“ Voraussetzung für die Annahme der Erforderlichkeit. Vielmehr kommt es entscheidend darauf an, ob für den betroffenen Raum planerischer Handlungsbedarf gegeben ist.

Ausgehend hiervon sprechen gewichtigen Gesichtspunkte für die Aufstellung eines Landschaftsplans. Für die Prüfung, ob und inwieweit eine Landschaftsplanung erforderlich ist, kommt es wie gesagt zunächst darauf an, ob für den betroffenen Raum planerischer Handlungsbedarf besteht, weil im Planungsraum wesentliche Änderungen zu bewältigen sind.

Dieser Handlungsbedarf kann sich daher beispielsweise daraus ergeben – so Mengel, in Lütkes/ Ewers, BNatSchG, §11, Rn. 6 –, dass eine komplizierte Nutzungssituation mit unterschiedlichsten konfigierenden Interessen planerisch-konzeptionell zu „lösen“ ist oder grundlegende räumliche Entwicklungsperspektiven (zunächst ohne bereits projektierte wesentliche Änderungen) aufgezeigt und zur Diskussion gestellt werden sollen.

Eine hiermit vergleichbare, einen planerischen Handlungsbedarf erfordernde Situation liegt hier aber nicht vor. Eine „komplizierte Nutzungssituation“, die es durch Bauleitplanung aufzulösen gilt, ist nicht gegeben. Als einzige Nutzungsart existiert im Plangebiet derzeit die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Der Geltungsbereich wird vollständig und intensiv als Acker (2023 Mais als Kulturanbau) bewirtschaftet. Die betreffenden Eigentümer haben ein starkes Interesse an der Windenergieerzeugung, da diese einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der damit verbundenen Sicherung von Arbeitskräften leistet. Zusammengefasst besteht kein Bedürfnis, da keine komplizierte Nutzungssituation mit unterschiedlichsten konfigierenden Interessen planerisch-konzeptionell zu „lösen“ ist und auch nicht davon auszugehen ist, dass die Bedeutung und die Gefährdungslage bestimmter Schutzgüter eine räumliche Gesamtbetrachtung erfordern. Wegen der zeitlichen Begrenzung des Vorhabens werden überdies keine grundlegenden Entwicklungsperspektiven berührt.

Wie schon dargestellt ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung zu § 11 Abs. 2 BNatSchG nichts Gegenteiliges (vgl. BT-Drucksache 16/12274, Seite 56). Danach liegt eine Erforderlichkeit vor, „*wenn wesentliche Veränderungen im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind, etwa wegen der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans, die zu erheblichen Konsequenzen im Hinblick auf die Umsetzung der für den Planungsraum zu verfolgenden Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege führen.*“ Unter Aufgabe des im Zuge der Novelle des Jahres 2002 eingeführten Flächendeckungsprinzips ist der Gesetzgeber damit zu der Rechtslage zurückgekehrt, die durch § 6 Abs. 1 BNatSchG 1976 begründet wurde. Nach der Konzeption des damaligen Gesetzgebers war die Erstellung eines Landschaftsplans – so die Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 1 BNatSchG 1976, BT-DS. 7/3879, Seite 21 f. – auf Fälle beschränkt, „*in denen die Aufstellung von Landschaftsplänen notwendig ist, also vor allem in gefährdeten oder belasteten Bereichen, in denen die gebotene Sanierung vorhandener Landschaftsschäden oder der vorbeugende Schutz und die Notwendigkeit besonderer Entwicklungsmaßnahmen in aller Regel erfordert, vor Durchführung von Eingriffen die Leistungsfähigkeit und Tragfähigkeit der Landschaft zu untersuchen.*“

Ein hochwertiges und somit schützenswertes Landschaftsbild ist vorliegend nicht gegeben. Der Planungsraum ist stattdessen als großflächiger Intensivacker mit einem geringen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial einzuschätzen.

Eine Notwendigkeit ergibt sich auch nicht aus § 9 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG – hiernach ist die Landschaftsplanung fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Darüber hinaus ist ein Landschaftsplan vorliegend aufgrund der geringen Eingriffe in das Landschaftsbild nicht erforderlich, denn die Belange der Landschaftsplanung werden im Rahmen des Abwägungsprozesses und mit Verweis auf die Inhalte des Umweltbericht sowie der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bereits ausreichend berücksichtigt. Überdies lassen auch die landesrechtlichen Vorschriften keine andere Auffassung zu.

Letztlich stellt nunmehr § 2 Satz 1 und 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) klar, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien – wie Windenergieanlagen – sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. In der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 162/22, 176 f.) wird insoweit ausgeführt, dass staatliche Behörden dieses **übergagende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen müssten** (vgl. dazu Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14. Februar 2023 – 22 A 849/22 –, Rn. 76, juris n. w. N.). Dies gilt auch für die Belange des Landschaftsschutzes.

4. INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

4.1 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Der Ausbau von Erneuerbaren Energien gewann zuletzt durch den Ukraine-Krieg und die damit in Verbindung stehende Energiekriese an besonderer Bedeutung. Neben großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einem hohen Flächenanspruch in der freien Landschaft können Windenergieanlagen einen weiteren erheblichen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ausbauziele der Bundesregierung leisten.

Aus städtebaulicher Sicht erzeugen Windenergieanlagen vergleichsweise mehr Strom bei geringerem Flächenverbrauch. Durch die technische Anlagenentwicklung für schwachwindoptimierte Anlagentypen mit stetig wachsenden Leistungskennwerten und Höhen wird die Energieeffizienz auch zukünftig weiter steigen.

Durch eine flächenhafte Darstellung eines sonstigen Sondergebietes werden die genauen Standorte der Windenergieanlagen im Sinne einer Flexibilität für den künftigen Betreiber nicht gebunden.

Bestehende Infrastrukturen wie Wirtschaftswege und regionale sowie überregionale Leitungen zur Abführung des Stroms können genutzt werden. Der gewählte Planungsraum selbst ist darüber hinaus durch überwiegend strukturarme Ackerflächen geprägt.

Diese können nach der Umsetzung der Planung weiterhin als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage genutzt werden. Die Eingriffsintensität fällt damit sehr gering aus.

4.2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG UND FLÄCHENBILANZ

Der Gemeinde Göhlen liegen Investitionsabsichten für einen Windpark auf derzeit intensiv bewirtschafteten Ackerflächen vor. Weil im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark aus Sicht der Gemeinde keine Festlegung von konkreten Anlagenstandorten notwendig erscheint und darüber hinaus keine Abgrenzung eines im Regionalplan festgelegten Gebiets erforderlich wird, wird auf die Aufstellung eines Bebauungsplans für Windenergieanlagen verzichtet.

Die Gemeinde Göhlen beschränkt sich in ihren Regelungsinhalten auf eine flächenhafte Darstellung eines sonstigen Sondergebietes.

Der Verordnungsgeber hat in § 11 Abs. 2 BauNVO ausdrücklich bestimmt, dass Gebiete, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen, als sonstige Sondergebiete dargestellt werden können.

Wie für alle Sondergebiete muss auch für Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien stets die Zweckbestimmung des Sondergebiets angegeben werden. Die Zweckbestimmung „Windpark“ steht dabei für die Konzentration von mehr als drei Windenergieanlagen (auch unterschiedlicher Trägerschaft) in einem räumlichen Zusammenhang.

Flächenbilanz	Bestand	Planung
Geltungsbereich der Änderung		349.991 m ²
Fläche für die Landwirtschaft	349.991 m ²	0 m ²
Sonstiges Sondergebiet „Windpark“	0 m ²	349.991 m ²

4.3 MAßNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Landschaftspflegerische Maßnahmen bzw. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind nach Einschätzung der Gemeinde Göhlen für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Die zum Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt erforderlichen Maßnahmen sollen auf Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden.

4.4 VERKEHRSKONZEPT

Die Erschließung erfolgt über öffentliche Straßen und das gut ausgebauten Wegenetz der Landwirtschaft.

Die jeweilige dingliche und materielle Sicherung der Erschließung einzelner Vorhabenstandorte erfolgt durch den jeweiligen Investor auf der Ebene der Vorhabenzulassung.

5. AUSWIRKUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

5.1 UMWELTPRÜFUNG

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung des Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans ist, darzustellen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgte die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht.

Naturnahe Wälder, struktur- und artenreiche Biotopstrukturen sowie wertgebende Gehölzbestände werden vorliegend nicht überplant, weil sie besonders wertvolle Habitattreigenschaften für störungsempfindliche Großvogelarten bieten können.

Vorliegend wurde zur Vermeidung von Konflikten die Wahl des Geltungsbereiches und auch die Wahl der dargestellten Sondergebietes so weit optimiert, dass für den Arten- und Biotopschutz ein geringes Konfliktpotenzial verbleibt.

Im Zuge des vorliegenden Aufstellungsverfahrens werden keine faunistischen Kartierungen durchgeführt. Diese können aufgrund der Größe und Komplexität des Planungsraumes nur als Momentaufnahme gelten und bilden deshalb kein belastbares Bild von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten ab.

Bei der vertiefenden Bestimmung von Einzelstandorten kann dann auf der Vorhabenzulassungsebene durch eine gezielte und kleinräumige Eingrenzung der jeweiligen Eingriffsorte die Schonung und der Erhalt von Schwerpunktvorkommen gefährdeter Arten ermöglicht werden. Zusätzlich sind Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung so zu planen, dass im Umfeld des dargestellten Sondergebietes artenreiche Lebensräume entwickelt werden.

Innerhalb der Umweltprüfung und mit Verweis auf die schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans erforderlichen Bewertung von artenschutzrechtlichen Vollzugshindernissen werden die Ergebnisse einer im Jahr 2023 durchgeführten *Habitatanalyse für windkraftsensiblen Großvogelarten* einbezogen.

Gegebenenfalls sind im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Nachkartierungen von festgelegten Einzelstandorten für WEA notwendig.

Hierbei sind allerdings die im Rahmen der Ausbaubeschleunigung vorgenommenen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes u. a. zur Signifikanzprüfung und zur Ausnahmeregelung zu beachten.

5.2 IMMISSIONSSCHUTZ

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens gilt es zu prüfen, ob die Planung Auswirkungen auf immissionsschutzrechtliche Belange erzeugen kann. Wesentliches Ziel ist die Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 BauGB.

Immissionen die nach Art, Dauer oder Ausmaß dazu geeignet sind Gefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG als schädliche Umwelteinwirkungen definiert. Dabei werden Immissionen dort gemessen, wo sie einwirken.

Nach § 50 BImSchG sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Dieses Vorsorgeprinzip dient sowohl dem Schutz vorhandener störintensiver Nutzungen gegen heranrückende schutzbedürftige Nutzungen als auch der unmittelbaren Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse für störempfindliche Nutzungen.

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) stellt die Grundsätze hinsichtlich des Lärmschutzes dar. Die dort festgelegten Immissionsrichtwerte dürfen grundlegend nicht überschritten werden.

Diese betragen in:	tags	nachts
Industriegebieten	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)
Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60 dB(A)	45 dB(A)
allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
Reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebieten, Gebieten für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

Im weiteren Aufstellungsverfahren werden keine immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen zu möglichen Konflikten durch Schall und Schattenwurf durchgeführt.

Die Gemeinde Göhlen geht davon aus, dass dazu standortspezifische Emissionskennwerte benötigt werden. Ein entsprechender Konflikttransfer auf die Ebene der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist aus Sicht der Gemeinde für die vorliegende 5. Änderung des Flächennutzungsplans zulässig, weil einzig eine Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm in der Betriebsführung des geplanten Windparks als Vollzugshindernis der gemeindlichen Darstellungen eintreten könnte und dieses mögliche Vollzugshindernis durch eine Verschiebung von Einzelstandorten der WEA durch den jeweiligen Investor lösbar ist.

5.3 ENERGIE-, WASSERVER- UND -ENTSORGUNG

Innerhalb des Geltungsbereichs werden die Kabel unterirdisch verlegt, so dass es nicht zu Konflikten mit der Flächennutzung kommt. Der zu erzeugende Strom wird direkt in das regionale Stromnetz eingespeist.

Ein Anschluss an das Wasserver- und Abwasserentsorgungsnetz ist nicht erforderlich. Darüber hinaus sind auch keine medialen Erschließungen erforderlich.

5.4 GEWÄSSER

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Wasserschutzgebiete oder Trinkwasserfassungen werden überplant. Anfallendes Niederschlagswasser kann innerhalb des Planungsraumes weiterhin entstehungsnahe versickern.

5.5 TELEKOMMUNIKATION

Im Planbereich befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.

5.6 ABFALLRECHT

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständige geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann.

Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.

Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen. Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen. Bodenmieten sind nicht zu befahren.

Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist" zu beachten.

Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

5.7 BRANDSCHUTZ

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden und baulichen Anlagen zur Verfügung zu stellen.

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist eine mindestens 3 m breite Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muss senkrecht zur Fahrbahn gemessen mindestens 3,50 m betragen (DIN 14090).

Die Zufahrt muss so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr für den Katastrophen-, Rettungs- und Brandschutz mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden kann (DIN 14090).

Für den geplanten Windpark und die einzelnen WEA-Standorte ist die Verfügbarkeit von Löschwasser auf der nachgelagerten Ebene der Vorhabenzulassung nachzuweisen.

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs ist nach Einschätzung der Gemeinde für mind. 2 Stunden eine Löschwassermenge von mind. (30 m³/h) in maximal 300 m Entfernung zu gewährleisten. Diese Löschwassermenge muss zu jeder Jahreszeit zur Verfügung stehen.

Als Einrichtungen für die unabhängige Löschwasserversorgung kommen in Frage:

- unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230),
- Löschwasserteiche (DIN 14210),
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220) oder
- Trinkwassernetz (Unterflurhydranten DIN 3221 Teil 1 oder Überflurhydranten DIN 3222 Teil 1).

5.8. DENKMALSCHUTZ

BAUDENKMÄLDE

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Baudenkmale vorhanden, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

BODENDENKMÄLDE

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werkstage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

6. UMSETZUNG DER PLANUNG

Die einbezogenen Investoren verpflichten sich im Rahmen des Städtebaulichen Vertrages zur Übernahme sämtlicher Planungs- und Erschließungskosten mit der Gemeinde Göhlen gemäß § 11 BauGB.

Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde damit nicht vorhersehbar.